



Informationen zur Anlandeverpflichtung für pelagische Arten und Industriefischerei in der Nordsee und im Skagerrak/Kattegat seit dem 1. Januar 2015

A Räumlicher Geltungsbereich

umfasst die Nordsee mit den ICES-Gebieten IIIa und IV, somit auch die Gebiete Skagerrak und Kattegat

B Anzulandende Arten ab 2015

- Makrele
- Hering
- Sprotte
- Bastardmakrele (Stöcker)
- Blauer Wittling
- Goldlachs
- Lodde
- Sandaal
- Stintdorsch

In jeder dieser Fischereien (pelagische und industrielle) sind alle quotierten Arten anzulanden. Dies bedeutet, dass beispielsweise in der Makrelenfischerei beigefangene Kabeljaue ebenfalls der Anlandeverpflichtung unterliegen.

C Ausnahmen von der Anlandeverpflichtung

1. Ausnahmen wegen hoher Überlebensraten:

Fischart	Fanggerät	Weitere Bedingungen
Makrele	Ringwaden	<ul style="list-style-type: none"> • bevor die Ringwade bei folgendem Prozentsatz geschlossen ist („Einholpunkt“): <ul style="list-style-type: none"> - in der Fischerei auf Makrele bei 80 % - in der Fischerei auf Hering bei 90 % - bei einem Schwarm aus beiden Arten bei 80 % • Die Ringwade ist mit sichtbaren Bojen ausgestattet, die den Einholpunkt deutlich kennzeichnen und • Das Schiff und die Ringwade sind mit einem elektronischen Aufzeichnungs- und Dokumentationssystem ausgerüstet, durch das für alle Fangensätze Zeitpunkt, Ort und Umfang des Ringwadeneinsatzes erfasst werden <p>Vor der Freilassung ist eine Stichprobe zu entnehmen, um die Fang-, Größenzusammensetzung und die Menge zu schätzen.</p>
Hering		



2. Ausnahmen wegen Geringfügigkeiten:

Fischart	ICES-Gebiet	Fischereifahrzeug	Fanggerät	Beschränkung
Makrele	IVb und c südlich von 54° Nord	Pelagische Trawler bis zu 25 m Länge über alles	Pelagisches Schleppnetz (OTM)	In der Fischerei auf Makrele, Hering und Stöcker <ul style="list-style-type: none"> • 2015 bis zu 3 % • 2016 bis zu 2 % der jährlichen Gesamtfangmenge von Makrele, Stöcker, Hering und Wittling
Stöcker				
Hering				
Wittling				

D Eintragungen in das Fischereilogbuch

Bei der Eintragung der Fangmengen in das Logbuch muss aufgezeichnet werden, unter welche Kategorie die gefangene Menge jeder Art fällt.

Hierbei sind folgende Codes zu verwenden:

- **LSC** (legally sized catches) für **maßige** Fänge
- **BMS** (below minimum size) für **untermaßige** Fänge
- **DIS** (discards) für **zurückgeworfene** Fänge, einschließlich von Fischen, die durch Raubsäugetiere, -fische oder -vögel beschädigt wurden
- **DIM** (de minimis) nur für zurückgeworfene Fänge aufgrund der Ausnahmen wegen **Geringfügigkeit** (siehe Punkt C 2)

Auch solange die für die Eintragung dieser Codes erforderlichen Felder im elektronischen Logbuch nicht vorhanden sind, sind maßige und untermaßige Fänge einer Art **getrennt** in das Logbuch einzutragen. Im Bemerkungsfeld beim Fang ist zu erfassen, welche der Fangmengen BMS-Fänge sind.

Handelt es sich bei den zurückgeworfenen Mengen um Fänge aufgrund der Ausnahme wegen Geringfügigkeit, sind die Mengen im Feld für Discards einzutragen und im Bemerkungsfeld ist zu vermerken, dass es sich um DIM-Fänge handelt.

In der elektronischen Anlanderklärung sind die untermaßigen Fangmengen unter der Aufmachungsart als „BMS“ einzutragen.

Haftungsausschluss:

Dieses Informationsblatt beinhaltet eine Übersicht über die seit dem 1. Januar 2015 in Kraft getretenen Anlandeverbindlichkeiten. Für die Richtigkeit und Vollständigkeit der Informationen übernimmt die BLE keine Gewähr. Es sollten immer auch die geltenden Verordnungen zu Rate gezogen werden.